

HEK
Pflegezentrum
22039 Hamburg

Tipp: schnell und sicher über unsere
HEK Service-App zurücksenden

Leistungen der Kurzzeitpflege

Name, Vorname der pflegebedürftigen Person	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Ich beanspruche Leistungen der Kurzzeitpflege für die Zeit

vom						bis					
-----	--	--	--	--	--	-----	--	--	--	--	--

Die Kurzzeitpflege wird durchgeführt in

Name der Pflegeeinrichtung
Anschrift

Grund

Im Anschluss an eine stationäre Behandlung
 Im Anschluss an Verhinderungspflege
 Häusliche Bedingungen (zum Beispiel: Sanierung, Wohnungsumbau)
 Verschlechterung des Gesundheitszustandes der pflegebedürftigen Person
 Abwesenheit der Pflegeperson aufgrund:

- Urlaub
- Krankheit
- Sonstiger Grund

Bitte ausfüllen bei Grund Abwesenheit der Pflegeperson (Angabe entfällt ab 01.07.2025)

In den letzten sechs Monaten erfolgte häusliche Pflege durch private Pflegepersonen.

Angaben zur abwesenden Pflegeperson

Name, Vorname
Anschrift

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht
 Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 Sozialgesetzbuch (SGB) I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

 Datum

 Unterschrift der pflegebedürftigen Person oder
 Unterschrift der bevollmächtigten Person/der rechtlichen Betreuung

Informationen zur Kurzzeitpflege

Voraussetzungen

Ab dem Pflegegrad 2 können pflegebedürftige Personen Zuschüsse zu den Kosten der Kurzzeitpflege erhalten, wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht möglich ist.

Dies kann in folgenden Beispielen erforderlich sein:

- bei Krankheit, Urlaub oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson,
- im Anschluss an eine stationäre Behandlung,
- im Anschluss an Verhinderungspflege,
- zur Realisierung eines Wohnungsumbaus,
- bei kurzfristiger Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Ort der Versorgung

Die Kurzzeitpflege kann in vollstationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- oder Jugendhilfe sowie in sonstigen geeigneten Einrichtungen erfolgen. Sie ist auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen möglich, wenn Ihre Pflegeperson dort eine Rehabilitationsmaßnahme durchführt. Zuständig ist hierfür dann die Krankenkasse Ihrer Pflegeperson.

Anspruch und Eigenanteil

Für Sie ist eine Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung geplant. Wir beteiligen uns an den Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen im Rahmen des gemeinsamen Jahresbetrages für maximal **56 Tage** und **bis zu 3.539 Euro im Kalenderjahr**. Der gemeinsame Jahresbetrag kann für die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege flexibel genutzt werden.

Jede Einrichtung berechnet außerdem Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen. Diese sind von Ihnen selbst zu tragen. Vereinbarte Zusatzleistungen und Fahrkosten gehören ebenso zu den Eigenanteilen. Haben Sie vor Eintritt in die Einrichtung Pflegegeld bezogen, wird Ihnen dieses zur Hälfte weitergezahlt.

Das Gute für Sie

Sie können den Entlastungsbetrag in Höhe von **monatlich 131 Euro** nutzen. In diesem Rahmen beteiligen wir uns an Ihren Eigenanteilen. Reichen Sie dazu einfach Ihre Rechnung mit Angabe Ihrer Bankverbindung ein.

Beihilfeanspruch

Beamte oder ähnlich Beschäftigte erhalten Pflegeleistungen zur Hälfte. Ansprüche können auch über Ehepartner oder Elternteile abgeleitet werden. Ihre Beihilfestelle ergänzt die Leistungen. Bitte wenden Sie sich an diese.

Unsere Pflegeberatung für Sie

Unsere Experten informieren Sie rund um das Thema Pflege und unterstützen Sie bei der Auswahl von Leistungsangeboten. Wenn Sie möchten, wird ein individueller Versorgungsplan erstellt, um Ihre Pflege bestmöglich zu organisieren. Sie erreichen uns unter 0800 0213213.

Auf unserer Internetseite hek.de/pflegelotse finden Sie Informationen zu Pflegediensten, Einrichtungen und Pflegestützpunkten in Ihrer Nähe. Gern senden wir Ihnen alternativ eine Übersicht zu.